

**SATZUNG
DER
KATHOLISCHEN
LANDJUGENDBEWEGUNG
IM LANDKREIS Dachau**



KLJB
Katholische
Landjugendbewegung
im Landkreis Dachau

Inhaltsverzeichnis

1.	KLJB Allgemein.....	4
1.1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
1.2	Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit	4
1.3	Zeichen, Gebet, Patron und Vorbild.....	5
1.6	Mitgliedsbeitrag	6
2	Kreisverband.....	7
2.1	Mitgliedschaft des Kreisverbandes in anderen Organisationen.....	7
2.2	Selbstlosigkeit	7
2.3	Aufgaben der KLJB Im Kreisverband.....	7
2.4	Pädagogischer Auftrag	8
2.5	Interessenvertretung.....	8
2.6	Subsidiaritätsprinzip	8
2.7	Demokratie	8
2.8	Parität Auftrag.....	8
2.9	Organe des KLJB Kreisverbandes.....	8
3	Kreisversammlung	9
3.1	Funktion	9
3.2	Vorbehaltene Aufgaben.....	9
3.3	Zusammensetzung.....	10
3.4	Einberufung.....	10
3.5	Beschlussfähigkeit.....	10
4	Kreisvorstandschaft	11
4.1	Funktion	11
4.2	Vorbehaltene Aufgaben.....	11
4.3	Zusammensetzung.....	11
4.4	Beschlussfähigkeit.....	11
4.5	Kassenführung	12
5	Arbeitskreise.....	13
5.1	Einrichtung	13
5.2	Aufgaben.....	13
5.3	Auflösung	13
6	Ortsebene.....	14
6.1	Eigenständigkeit.....	14
6.2	Aufbau und Organisation	14
7	Schlussbestimmungen.....	15
7.1	Geschäftsordnung	15
7.2	Satzungsänderung	15
7.3	Auflösung des Verbandes.....	15
7.4	Ruhen des Verbandes.....	15
8	Erläuterungen	16
9	Inkrafttreten.....	17

1. KLJB Allgemein

1.1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Katholische Landjugendbewegung im Landkreis Dachau (im nachfolgenden KLJB Kreisverband genannt).
- (2) Der KLJB Kreisverband ist der Zusammenschluss aller KLJB Ortsgruppen und Einzelmitgliedern im Kreisgebiet.
- (3) Der KLJB Kreisverband hat seinen Sitz in Dachau.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.2 Zweck, Ziele, Gemeinnützigkeit

- (1) Der KLJB Kreisverband fühlt sich den nachfolgenden allgemeinen Leitsätzen der Katholischen Landjugendbewegung verbunden:
 - a. Der/die Jugendliche in der KLJB: In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, zu ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
 - b. Die KLJB als Gemeinschaft: Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
 - c. Die KLJB in der Kirche: Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.
 - d. Die KLJB im ländlichen Raum: Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen ist die internationale Solidarität.
- (2) Der KLJB Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Zweck des KLJB Kreisverbandes ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit und die Mitgestaltung in der Gesellschaftspolitik vorwiegend im Landkreis Dachau. Jugendliche und junge Erwachsene sollen durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung befähigt werden sich aktiv daran zu beteiligen.
- (4) Der KLJB Kreisverband schafft einen Rahmen zum selbständigen Handeln im Sinne seiner Aufgaben (siehe Artikel 2.3ff).
- (5) Die Ziele der KLJB sind:
 - a. kirchliches und gesellschaftliches Leben gestalten
 - b. Freizeit gemeinsam verbringen
 - c. Religiosität leben
 - d. Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen
 - e. Verantwortung übernehmen für eine solidarische „Eine Welt“ und die Schöpfung
 - f. Interessenvertretung für den ländlichen Raum
- (6) Zielgruppe: Die KLJB wendet sich an alle Jugendliche und junge Erwachsene vorwiegend im ländlichen Raum; besonders an junge Menschen, die in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind.

1.3 Zeichen, Gebet, Patron und Vorbild

- (1) Zeichen der KLJB ist der mit dem Kreuz verbundene Pflug. Das Kreuz ist das Zeichen für den christlichen Glauben und Symbol Jesu. Der Pflug steht für die Verbundenheit zum Land und die Bereitschaft zum Engagement.
- (2) Das besondere Gebet der KLJB lautet:

„Gott, lass uns den Glauben nicht nur mit den Lippen bekennen, sondern auch tun, wovon wir reden. Öffne uns die Augen, dass wir sehen, wo wir gebraucht werden, und gib uns den Mut, die Welt umzugestalten, damit dein Reich wachsen kann.“
- (3) Patron der KLJB
Klaus von der Flüge: Sein Leben und politisches Handeln war stets geprägt durch seinen tiefen christlichen Glauben. Er ist der KLJB ein Vorbild durch seine Bereitschaft, ganz verschiedene Lebenssituationen anzunehmen.
- (4) Vorbild der KLJB in der Diözese München und Freising
Sophie Scholl: Sie hatte als junge Christin den Mut, sich aktiv während des Dritten Reiches dem Nationalsozialistischen Regime zu widersetzen.

1.4 Aufbau der KLJB

- (1) Die KLJB-Ortsgruppe ist die kleinste Einheit im Verband. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung.
- (2) KLJB-Ortsgruppen, die ihren Sitz im gleichen Landkreis haben, bilden einen Kreisverband.
- (3) Der Diözesanverband gliedert sich in Kreisverbände der KLJB im Bereich der Erzdiözese München und Freising.
- (4) Die KLJB der sieben bayerischen Diözesen bilden die KLJB Bayerns.
- (5) Die KLJB aller deutschen Diözesen bilden die KLJB Deutschlands.
- (6) Die KLJB Deutschland ist Mitglied der MIJARC, des internationalen Zusammenschlusses der katholischen Landjugendbewegung der Welt.
- (7) Die KLJB Bayerns ist als offizielle Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) anerkannt.
- (8) Die KLJB ist ein Mitgliedsverband im Bund der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ).

1.5 Mitgliedschaft in der KLJB

- (1) Mitglieder der KLJB können alle natürlichen Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden, welche die Ziele der KLJB unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft besteht grundsätzlich in einer Ortsgruppe. Darüber hinaus kann eine Einzelmitgliedschaft im Diözesanverband oder im Kreisverband beantragt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der KLJB wird durch schriftliche Beitrittserklärung und jährlicher Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (5) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende möglich und gilt als wirksam, wenn sie in schriftlicher Form unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gegenüber der Diözesanstelle erklärt wurde.

1.6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrages wird von der Diözesanversammlung der KLJB München und Freising mit einfacher Mehrheit festgelegt.
- (2) Die Mitglieder einer Ortsgruppe zahlen den Mitgliedsbeitrag an ihre Ortsgruppe. Diese leitet den Beitrag an den Diözesanverband München und Freising weiter.
- (3) Einzelmitglieder zahlen den Mitgliedsbeitrag unmittelbar an den Diözesanverband.

2 Kreisverband

2.1 Mitgliedschaft des Kreisverbandes in anderen Organisationen

- (1) Der KLJB Kreisverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung München-Freising.
- (2) Der KLJB Kreisverband ist als Teil der KLJB Deutschland, Mitglied der Internationalen christlichen Land- und Bauernbewegung (MIJARC).
- (3) Der KLJB Kreisverband ist als Teil der KLJB Bayern als offizielle Nachwuchsorganisation des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) anerkannt.
- (4) Der KLJB Kreisverband kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Vereinen erwerben.

2.2 Selbstlosigkeit

- (1) Der KLJB Kreisverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des KLJB Kreisverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des KLJB Kreisverbandes dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des KLJB Kreisverbandes erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des KLJB Kreisverbandes keine Anteile des Verbandsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KLJB Kreisverbandes fremd sind, der durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

2.3 Aufgaben der KLJB Im Kreisverband

- (1) Festlegung der inhaltlichen, pädagogischen und organisatorischen Arbeit zur Verwirklichung der gesetzten Ziele.
- (2) Schulung und Weiterbildung der Verantwortlichen auf Orts-, Ortgruppenverbands- und Kreisebene.
- (3) Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information innerhalb und zwischen den Ebenen.
- (4) Beratung der Verantwortlichen in den einzelnen Ebenen.
- (5) Vertretung in Organen des Diözesanverbandes der KLJB, des Kreisjugendringes, des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) auf Kreisebene, Bundes der deutschen katholischen Jugend (BDKJ) auf Kreisebene.

2.4 Pädagogischer Auftrag

Der KLJB Kreisverband gibt sich den Auftrag:

- a. Den Jugendlichen ihre Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen
- b. Sie zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen
- c. Sie zu befähigen, daraus Konsequenzen für ihr persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln
- d. Den Jugendlichen zu ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen

2.5 Interessenvertretung

Der KLJB Kreisverband stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit mit zu vertreten. Er nimmt Einfluss auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, ökologischen, gesellschaftspolitischen, sozialen und karitativen Bereich.

2.6 Subsidiaritätsprinzip

Der KLJB Kreisverband handelt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Subsidiarität bedeutet grundsätzlich, dass eine größere Organisationseinheit nur dann für die Erfüllung einer Aufgabe zuständig sein soll, wenn das in einer kleineren Einheit nicht geleistet werden kann.

2.7 Demokratie

- (1) Der KLJB Kreisverband bekennt sich zur Demokratie als Strukturprinzip und arbeitet dadurch mit an dem Ziel, die Demokratie als allgemeines Strukturmerkmal der Gesellschaft zu festigen und demokratisches Bewusstsein weiter zu entwickeln.
- (2) Dieses Strukturprinzip wird folgendermaßen umgesetzt:
 - a. Verantwortliche werden von einer Versammlung der Mitglieder dieser Ebene gewählt und legen ihnen gegenüber jährlich Rechenschaft ab.
 - b. Beschlüsse werden nach Beratung als Mehrheitsentscheidungen getroffen.
 - c. die Mitglieder werden an den Entscheidungen, soweit wie möglich, beteiligt.
 - d. alle Mitglieder eines Organs sind gleichberechtigt.
 - e. Jede/r kann ihr/sein Interesse einbringen.

2.8 Parität Auftrag

Bei der Besetzung von Vorstandsämtern soll darauf geachtet werden, dass diese in ihrer Gesamtheit geschlechtlich paritätisch besetzt werden.

2.9 Organe des KLJB Kreisverbandes

Die Organe des KLJB-Kreisverbandes sind die Kreisversammlung, die Kreisvorstandschaft, die Ortsgruppen, und die Arbeitskreise.

3 Kreisversammlung

3.1 Funktion

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des KLJB Kreisverbandes und trifft die grundlegenden Entscheidungen.
- (2) Sie ermöglicht den Erfahrungsaustausch zwischen den Ortsgruppen.

3.2 Vorbehaltene Aufgaben

- (1) Erlass und Änderung der Landkreissatzung.
- (2) Einrichtung eines Wahlausschusses (siehe Anhang Wahlordnung).
- (3) Wahl der Kreisvorstandschaft und des geistlichen Beirats
- (4) Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes der Kreisvorstandschaft.
- (5) Entlastung der Kreisvorstandschaft.
- (6) Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für die Amtszeit von zwei Jahren
- (7) Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichtes der einzelnen Arbeitskreise.
- (8) Beschlussfassung über Misstrauensvotum und Vertrauensfrage.
- (9) Einrichtung und Auflösung von ständigen Arbeitskreisen.
- (10) Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen.
- (11) Auflösung des KLJB Kreisverbandes
- (12) Über die Kreisversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Im Besonderen sind die Abstimmungsergebnisse festzuhalten.

3.3 Zusammensetzung

- (1) Der Kreisversammlung gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a) die gewählten Mitglieder der Kreisvorstandschaft
 - b) der/die Mitglieder der Ortsverbände
 - c) der/die Einzelmitglieder des Kreisverbandes
 - d) je ein/e Vertreter/in der Arbeitskreise
- (2) Beratende Mitglieder sind:
 - a) ein/e Vertreter/in der Jugendstelle im Landkreis Dachau
 - b) ein/e Vertreter/in des Diözesanvorstandes der KLJB
 - c) ein/e Vertreter/in des BDKJ Kreisvorstandes
 - d) Gäste die vom Kreisvorstand eingeladen werden

3.4 Einberufung

- (1) Die Kreisversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Kreisversammlung wird von der Kreisvorstandschaft mit einer Frist von 14 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Kreisversammlung ist unverzüglich vom Kreisvorstand einzuberufen, wenn dies unter Nennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens 1/10 der Mitglieder des Kreisverbandes beantragt wird.
- (4) Anträge müssen den Mitgliedern des Kreisvorstands mindestens 7 Tagen vor Beginn der Kreisversammlung schriftlich zugehen.

3.5 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kreisversammlung ist beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als 1/10 der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, sind die nicht behandelten Tagesordnungspunkte automatisch Bestandteil der nächsten Versammlung.

4 Kreisvorstandschaft

4.1 Funktion

- (1) Die Kreisvorstandschaft ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des KLJB Kreisverbandes.
- (2) Sie vertritt den KLJB Kreisverband nach innen und außen.
- (3) Sie leitet den KLJB Kreisverband nach den Bestimmungen der Kreissatzung, wobei ergänzend die Satzungen der nächst höheren Ebenen gelten, sowie nach den Beschlüssen der Kreisversammlung.

4.2 Vorbehaltene Aufgaben

- (1) Übernahme und Verantwortung für die Geschäftsführung des KLJB Kreisverbandes.
- (2) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Kreisversammlung.
- (3) Ausführung und Überwachung der Beschlüsse der Kreisversammlung.
- (4) Erstellung des jährlichen Rechenschaftsberichtes.
- (5) Bestimmung der Delegierten für Vertretungsaufgaben.
- (6) Vertretung des KLJB Kreisverbandes in den Organen des Diözesanverbandes der KLJB, des BDKJ auf Kreisebene und anderen Organisationen. Dabei ist jedes Mitglied der Kreisvorstandschaft einzeln vertretungsberechtigt.
- (7) Überprüfung und Genehmigung der Satzungen von Ortsgruppen.

4.3 Zusammensetzung

- (1) Der Kreisvorstand soll geschlechterparitätisch besetzt werden.
- (2) Die Kreisvorstandschaft besteht aus:
 - a. acht ehrenamtlichen Vorsitzenden
 - b. der/die geistliche Beirat/Beirätin bzw. der/die Ehrenamtliche Geistliche Begleiter/Begleiterin
- (3) Zusätzlich können als beratende Mitglieder hinzu gezogen werden:
 - a. der/die Jugendseelsorger/in der Katholischen Jugendstelle
 - b. der/die Jugendpfleger/in der Katholischen Jugendstelle
 - c. ein Vertreter des Diözesanvorstandes der KLJB München und Freising
 - d. Gäste, die vom Kreisvorstand eingeladen werden
- (4) Die Kreisvorsitzenden und der geistliche Begleiter werden auf 2 Jahre gewählt.
- (5) Zum Kreisvorsitzenden ist wählbar, wer Mitglied der KLJB im Landkreis ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes mündlich oder schriftlich bereit erklärt.

4.4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kreisvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
- (2) Beschlüsse der Kreisvorstandschaft werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung mit der schriftlichen, mündlichen oder fernmündlichen Zustimmung von der Hälfte der Mitglieder gefasst werden.

4.5 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung der Zwecke und Ziele des KLJB Kreisverbandes notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Zuschüssen aufgebracht.
- (2) Der KLJB Kreisverband verwaltet seine Mittel selbstständig.
- (3) Der/die Kreiskassier/in hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und einen jährlichen Kassenbericht zu erstellen.
- (4) Der jährliche Kassenbericht ist von 2 Kassenprüfern, die von der Kreisversammlung gewählt werden, zu prüfen. Er ist der Kreisversammlung zur Genehmigung vorzulegen

5 Arbeitskreise

5.1 Einrichtung

- (1) Die Arbeitskreise werden von der Kreisversammlung befristet oder unbefristet eingerichtet und erhalten ihren Aufgabenbereich von der Kreisversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitskreise sollten Mitglieder in der KLJB sein.

5.2 Aufgaben

- (1) Die Arbeitskreise arbeiten kontinuierlich und nachhaltig zu bestimmten Themenbereichen, insbesondere mit Kursen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
- (2) Sie arbeiten in Absprache mit dem Kreisvorstand. Es können gemeinsam Themenschwerpunkte festgelegt werden.
- (3) Die Arbeitskreise unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die KLJB Arbeit im Landkreis.
- (4) Jeder Arbeitskreis legt der Kreisversammlung jährlich einen Bericht vor.
- (5) Jeder Arbeitskreis informiert den Kreisvorstand über einen ständigen Vertreter in regelmäßigen Abständen über die laufenden Aktionen.

5.3 Auflösung

- (1) Arbeitskreise gelten als aufgelöst,
 - a) mit Ablauf der Frist, wenn sie befristet eingerichtet worden sind
 - b) wenn die Kreisversammlung die Auflösung des Arbeitskreises bestimmt
- (2) Der Kreisvorstand kann durch Beschluss feststellen, dass ein Arbeitskreis ruht

6 Ortsebene

6.1 Eigenständigkeit

Ortsgruppen sind rechtlich selbständige Körperschaften. Sie können sich eine eigene Satzung geben. Diese ist dem Kreisvorstand der KLJB zur Genehmigung vorzulegen. Für Ortsverbände, die keine eigene Satzung haben, gilt diese Satzung analog mit den folgenden Ergänzungen

6.2 Aufbau und Organisation

- (1) Die KLJB-Ortsgruppe ist die kleinste Einheit im Verband. Sie verwaltet, organisiert und bestimmt sich selbst im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Alle Mitglieder, die sich auf der Ebene der Pfarrgemeinde oder der politischen Gemeinde zusammengeschlossen haben, bilden eine KLJB-Ortsgruppe.
- (3) Die Jahreshauptversammlung
 - a) Die Jahreshauptversammlung ist die Versammlung aller KLJB-Mitglieder einer Ortsgruppe. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - b) Die Jahreshauptversammlung wird vom Ortsvorstand mindestens einmal im Jahr mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 - c) Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder der KLJB-Ortsgruppe ist eine außerordentliche Vollversammlung einzuberufen.
 - d) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der KLJB-Mitglieder anwesend ist.
 - e) Die Jahreshauptversammlung stimmt über den Erlass und die Änderung der Satzung mit 2/3 Mehrheit ab.
 - f) Die Jahreshauptversammlung wählt den Ortsvorstand.
- (4) Der Ortsvorstand
 - a) Der gewählte Ortsvorstand ist das vollziehende Organ der KLJB-Ortsgruppe.
 - b) Die Mitglieder sollen mindestens 16 Jahre alt sein.
 - c) Das Gremium soll geschlechterparitätisch besetzt sein.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Geschäftsordnung

- (1) Der KLJB Kreisverband gibt sich keine eigene Geschäftsordnung.
- (2) Es gilt die Geschäftsordnung der nächsthöheren Ebene (Diözesanebene).

7.2 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Die Kreisversammlung muss beschlussfähig sein.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann die Kreisvorstandschaft von sich aus vornehmen. Diese Änderungen müssen allen Ortsvorständen und den Mitgliedern der Kreisrunde alsbald schriftlich mitgeteilt werden und bei der nächsten Kreisversammlung vorgestellt werden.
- (3) Die Satzungsänderungen müssen von der Diözesanebene genehmigt werden.

7.3 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des KLJB Kreisverbandes bedarf es einer Stimmenmehrheit von 3/4 der auf einer beschlussfähigen Kreisversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Existiert im Landkreis keine Ortsgruppe mehr und sind weniger als zehn Einzelmitglieder gemeldet, gilt der KLJB Kreisverband als aufgelöst.
- (3) Bei Auflösung des KLJB Kreisverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das bestehende Vermögen dem nächsthöheren Gebietsverband der KLJB zu. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

7.4 Ruhen des Verbandes

- (1) Die Kreisversammlung kann beschließen, dass der KLJB Kreisverband für eine unbestimmte Zeit ruht. Dies ist anzuraten wenn in absehbarer Zeit (längstens 10 Jahre) eine Wiederbelebung möglich erscheint.
- (2) Die finanziellen Mittel des KLJB Kreisverbandes werden währenddessen treuhänderisch an den nächst höherem Gebietsverband übertragen und zur Wiederbelebung zurück geleitet.

8 Erläuterungen

BBV Bayerischer Bauernverband

BDKJ Bund der deutschen katholischen Jugend. Dachverband der katholischen Jugendverbände.

KLJB Katholische Landjugendbewegung

MIJARC Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique = Internationale christliche Land- und Bauernjugendbewegung

9 Inkrafttreten

Diese Landkreissatzung tritt durch den Beschluss der Kreisversammlung der KLJB im Landkreis Dachau am 16.10.2016 in Kraft. Sie wurde am 16.02.2017 von der Diözesanvorstandschaft genehmigt. Sie setzt damit die bisher geltende Satzung vom 08.05.2006 außer Kraft.

Gezeichnet von der Kreisvorstandschaft der KLJB im Landkreis Dachau

Daniela Nitsche
(Kreisvorstand)

Rebecca Gruber
(Kreisvorstand)

Stefan Huber
(Kreisvorstand)

Antonia Kainz
(Diözesanvorsitzende)

